

Mietwohnraumzuschuss des Kreises Siegen-Wittgenstein

Wer kann die Förderung beantragen?

Investoren, die neuen Mietwohnraum schaffen oder bestehenden Mietwohnraum modernisieren und dazu die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.

Welche Voraussetzungen gelten für die Förderung?

- Gefördert werden abgeschlossene Wohnungen mit einer Wohnfläche zwischen 50 m² und 80 m².
- Es muss gleichzeitig eine Förderung nach Nr. 2 der Wohnraumförderungsbestimmungen oder der Modernisierungsrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen in Anspruch genommen werden.
- Die geförderten Wohnungen müssen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren fremdvermietet werden.

Wie hoch ist der Zuschuss zur Miete und wie lange wird er gewährt?

Der Zuschuss wird anhand der Jahresmiete der geförderten Wohnung berechnet. Die Jahresmiete ergibt sich aus der zurzeit geltenden Mietobergrenze (aktuell 5,80 € im gesamten Kreisgebiet) und der Wohnfläche der geförderten Wohnung. Die Mietobergrenze wird mit der Wohnfläche multipliziert und dann auf die Jahressumme hochgerechnet.

Die Fördersumme beträgt 25 % dieser Jahresmiete.

Die Fördersumme wird über 5 Jahre zu jeweils 20 % ausgezahlt.

Beispielberechnung:

30 geförderte Mietwohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von 2.000 m² in Siegen

$$2.000 \text{ m}^2 \times 5,80 \text{ €/m}^2 \times 12 = 139.200 \text{ €}$$

davon 25 % = 34.800 € = Gesamtfördersumme

jährliche Auszahlung = 6.960 €

Monatlicher Zuschuss pro m² geförderter Wohnfläche: 0,29 €.

Ansprechpartner

Kreis Siegen-Wittgenstein
Amt für Bauen und Immissionsschutz

Ina Wuntke
Telefon: 0271 333-1903
E-Mail: i.wuntke@siegen-wittgenstein.de

Astrid Pohl
Telefon: 0271 333-1944
E-Mail: a.pohl@siegen-wittgenstein.de

Die komplette Förderrichtlinie sowie Antragsformulare finden Sie auf
www.siegen-wittgenstein.de